

Jahresabschluss 2022 des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 5 - Eigenbetriebe	<i>Datum</i> 22.11.2023
<i>Auskunft erteilt:</i> Rouven Winter	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	04.12.2023	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	11.12.2023	Ö

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.04.2023 beschlossen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 an die ATAX Treuhand GmbH, Neunkirchen, zu vergeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ist zwischenzeitlich erfolgt.

Als Anlage wird der Prüfungsbericht der Prüfungsgesellschaft mit Lagebericht beigefügt.

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft wird in der Sitzung anwesend sein, um aufkommende Fragen zu beantworten.

Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat vom 14.04.2023

Beschlussvorschlag

Die Annahme des vorgelegten Jahresabschlusses 2022 des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg wird beschlossen.

Anlage/n

- 1 Prüfungsbericht Abwasserbetrieb 2022 (öffentlich)

*unverbindlicher Entwurf
vor Durchsicht auf Rechen- und Schreibfehler,
spätere Änderungen vorbehalten,
nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt*

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg - Eigenbetrieb -
Riegelsberg

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag.....	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung.....	5
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	5
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen.....	5
II. Wirtschaftliche Gefahren und Regelverstöße	6
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen ...	6
2. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen und sonstige Vorschriften	6
C. Durchführung der Prüfung.....	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	10
I. Vorjahresabschluss	10
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
III. Jahresabschluss.....	10
IV. Lagebericht.....	11
E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	11
I. Vermögenslage.....	12
II. Ertragslage	17
III. Finanzlage	18
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	19
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 7 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
- Anlage 8 Darlehensübersicht
- Anlage 9 Fragenkatalog zu § 53 HGrG
- Anlage 10 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 11 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg – im Folgenden auch kurz „Abwasserbetrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Den uns erteilten Prüfungsauftrag ging ein Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2023 voraus. Wir haben den Auftrag mit unserem Schreiben vom 27. April 2023 schriftlich bestätigt.

Der Abwasserbetrieb ist als Eigenbetrieb gemäß § 19 und § 23 EigVO verpflichtet einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG und nach der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

In Erweiterung des Prüfungsauftrages wurden bei unserer Prüfung auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 haben wir in der Anlage 9 wiedergegeben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Pflichtgemäß hat der Bürgermeister in seiner Funktion als Werkleiter des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg zur Ergänzung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 einen Lagebericht vorgelegt. Darin nimmt er Stellung zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und erläutert die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Betriebes.

Zu Beginn schildert er die rechtlichen Rahmenbedingungen und den satzungsmäßigen Zweck des Betriebes. Daran schließt sich die Darstellung des Geschäftsverlaufes und die Veränderung des Eigenkapitals bzw. der Rückstellungen sowie die voraussichtlich zu erwartende Entwicklung des Abwasserbetriebes der Gemeinde an.

Im Vorjahresvergleich verbesserte sich das Jahresergebnis um 92 T€, mithin beträgt der Jahresüberschuss 120 T€, der damit 104 T€ über dem Planwert des Wirtschaftsplans liegt. Diese Ergebnisentwicklung ist insbesondere auf die gestiegenen Umsatzerlöse von insgesamt 184 T€ auf 2.621 T€ zurückzuführen. Ursache hierfür sind sowohl der gestiegene Frischwasserverbrauch als auch die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren von 3,40 €/m³ auf 3,67 €/m³.

Die getätigten Investitionen in Höhe von 893 T€ sowie Tilgungen (145 T€) konnten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr mittels Abschreibungen und Kreditaufnahmen aus Vorjahren gedeckt werden.

Im Berichtsjahr haben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Betriebsanlagen ergeben.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Der Werkleiter des Abwasserbetriebes identifiziert als wesentliche Risiken für die weitere wirtschaftliche Entwicklung insbesondere, dass schadhafte Abwasserkanäle zu Verunreinigungen von Erdreich und Grundwasser führen können. Dem für die Gemeinde entstehenden Umwelt- und Haftungsrisiko soll durch TV-Kanalinspektionen und Schadensklassifikationen entgegengetreten werden.

Der Abwasserbetrieb wird auch in Zukunft in die Erhaltung der Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen investieren. Der Finanzplan sieht für die Jahre 2022 bis 2027 Investitionen in Höhe von insgesamt 4.488 T€ vor. Die Finanzierung soll durch die Auflösung von Ertragszuschüssen, die Abschreibungen und durch die Aufnahme weiterer Darlehen erfolgen.

Die künftige Lage des Abwasserwerkes sowie die Höhe der Abwassergebühr werden maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, vom Umfang der Investitionen und deren Finanzierung sowie von der Entwicklung des EVS Beitrages.

Die Abwassergebühren werden von 3,67 €/m³ auf 3,90 €/m³ erhöht.

Die im Lagebericht verarbeiteten Angaben sind nach unserer Auffassung folgerichtig abgeleitet. Die dort zugrunde gelegten Annahmen halten wir für plausibel. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wirtschaftliche Gefahren und Regelverstöße

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Tatsachen, über die gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten wäre, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

2. Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen und sonstige Vorschriften

Unsere Prüfung hat keine Erkenntnisse über derartige Unrichtigkeiten und Verstöße hervorgebracht.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unterliegen ebenso der Verantwortung der Werkleitung wie die Inhalte der im Rahmen unserer Prüfung uns gegenüber erteilten Auskünfte und Nachweise.

Dies vorausgeschickt, haben wir die Aufgabe, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Prüfungsgegenstand ergeben.

Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandards 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zu beachten.

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung (vgl. Anlage 9).

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Wir haben die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze untersucht, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht stichprobenartig geprüft und die Gesamtaussage von Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Diese Prüfung bildet - nach unserem Ermessen - eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Betriebsumfeldes, Auskünften der Werkleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Weiterhin erfolgten eine vorläufige Einschätzung von Risiken im Bereich des Rechnungswesens, eine grundsätzliche Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage des Betriebes.

Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung des Betriebes berücksichtigt.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

1. Bilanzierung und Entwicklung des Anlagevermögens
2. Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
3. Dotierung der Rückstellungen
4. Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben in Anhang und Lagebericht
5. weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Analyse und Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir folgendermaßen vorgegangen:

Zunächst haben wir die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und analysiert. Darauf aufbauend haben wir die diesbezüglichen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen untersucht. Im anschließenden Schritt haben wir geprüft inwieweit die hinsichtlich unseres Prüfungsrisikos relevanten Geschäftsrisiken durch die vorhandenen Mechanismen erfasst und gemindert werden. Grundlage dieser Prüfung sind unsere Kenntnisse über den Betrieb, seine Ziele, seine Strategie und sein wirtschaftliches Umfeld.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung dieses Prüfungsfeldes sind die Basis für die anschließende Auswahl analytischer und einzelfallbezogener Prüfungen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten Oktober bis November 2023 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Werkleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

In der Gemeinderatsitzung am 12. Dezember 2022 ist u. a.

- der von der Werkleitung des Eigenbetriebes aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2021 vorgelegt und festgestellt worden,
- beschlossen worden, den Jahresüberschuss in Höhe von 28.018,23 € auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen klar geordnet.

Damit entsprechen die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

III. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Eigenbetriebes abgeleitet worden.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO und den demnach anzuwendenden Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Das heißt insbesondere, dass die Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung beachtet, der Stetigkeitsgrundsatz befolgt und alle erforderlichen Angaben in den Anhang aufgenommen wurden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

IV. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften der EigVO.

E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt und erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und den ergänzenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 17. Juli 2015 aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Im Rahmen unserer Berichterstattung über die Gesamtaussage des Jahresabschlusses verweisen wir auf die weitergehenden, gesetzlich nicht geforderten Aufgliederungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 7 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im nun folgenden Abschnitt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

I. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt. (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	601	7%	613	7%	-12
Sachanlagen					
- Abwasserentsorgungsanlagen	5.810	67%	4.830	58%	980
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0%	0	0%	0
- Anlagen im Bau	96	1%	451	5%	-356
	5.906	68%	5.282	64%	624
	6.507	75%	5.895	71%	612
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	664	8%	538	7%	126
- Forderungen an die Gemeinde	380	4%	4	0%	376
- Forderungen an and. Eigenbetriebe	713	8%	411	5%	301
	1.756	20%	954	12%	803
liquide Mittel	398	5%	1.425	17%	-1.026
Gesamtvermögen	8.662	100%	8.274	100%	388

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Gesamtvermögen um 388 T€ auf 8.662 T€ erhöht. Diese Steigerung resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme des Anlagevermögens um 612 T€, der Forderungen an die Gemeinde um 376 T€ und der Forderungen an Eigenbetriebe um 301 T€ saldiert mit der Abnahme der liquiden Mittel um 1.026 T€.

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr um 612 T€ erhöht, was insbesondere durch die getätigten Investitionen in Höhe von 893 T€ vermindert um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 281 T€ bedingt ist.

Damit hat das Anlagevermögen einen Anteil von 75 % am Gesamtvermögen des Betriebes und stellt dementsprechend die wesentlichste Vermögensposition dar.

Die Zugänge teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf:

Kanalerneuerung Überhoferstraße	631 T€
Kanalerneuerung Grosselsland	227 T€

Anlagen im Bau:

Kanalsanierung Riegelsberg	19 T€
Kanalanschluss Kantstraße	12 T€

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere die noch offenstehenden Gebühren aus den Jahresverbrauchsabrechnungen in Höhe von 348 T€ und die Forderungen aus der Verbrauchsabgrenzung in Höhe von insgesamt 276 T€.

Die Zunahme der Forderungen an die Gemeinde resultiert den offenen Forderungen der Straßenentwässerungsgebühren der Gemeinde 2022 in Höhe von 375 T€.

Unter der Position Forderungen an andere Eigenbetriebe wird das Verrechnungskonto des Gemeindewasserwerkes Riegelsberg in Höhe von 713 T€ verbucht, das sich gegenüber dem Vorjahr um 301 T€ erhöht hat.

Die Abnahme der flüssigen Mittel um 1.026 T€ wird in der Entwicklung der Finanzlage (III. Finanzlage) erläutert.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
Stammkapital	511	6%	511	6%	0
Allgemeine Rücklage	2.593	30%	2.593	31%	0
Kapitalrücklage	616	7%	616	7%	0
Verlustvortrag	-9	0%	-38	0%	28
Jahresergebnis	120	1%	28	0%	92
	3.831	44%	3.711	45%	120
Fremdkapital					
Empfangene Ertragszuschüsse Verbindlichkeiten	1.500	17%	1.573	19%	-74
- gegenüber Kreditinstituten	2.876	33%	2.373	29%	503
	4.375	51%	3.947	48%	429
	8.206	95%	7.657	93%	549
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Rückstellungen - sonstige Rückstellungen	29	0%	29	0%	0
Verbindlichkeiten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	147	2%	142	2%	5
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25	0%	38	0%	-13
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	133	2%	137	2%	-4
- Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	37	0%	25	0%	12
- sonstige Verbindlichkeiten	84	1%	245	3%	-161
	456	5%	616	7%	-160
Gesamtkapital	8.662	100%	8.274	100%	388

Das Gesamtkapital hat sich entsprechend dem Gesamtvermögen ebenfalls um 388 T€ erhöht. Wesentliche Faktoren dieser Steigerung waren die Zunahme des Eigenkapitals um 120 T€ und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 508 T€ saldiert mit der Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten um 161 T€.

Das Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 120 T€ auf 3.831 T€ verbessert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 44 % (Vorjahr: 45 %). Bezieht man die empfangenen Ertragszuschüsse in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein langfristig verfügbares Eigenkapital von 5.330 T€.

Die empfangenen Ertragszuschüsse verminderten sich durch planmäßige Auflösung um insgesamt 74 T€.

Zur langfristigen Finanzierung der Investitionen wurde ein neues Darlehen in Höhe von 654 T€ aufgenommen. Planmäßige Tilgungen erfolgten in Höhe von 146 T€.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbezogen um 13 T€ gesunken. Sie beinhalten vor allem ausstehende Investitionsrechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde beinhalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 72 T€ sowie die Abrechnung der Bauhofleistungen in Höhe von 8 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben bestehen aus den Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindewasserwerk Riegelsberg. Diese sind zum Bilanzstichtag um 12 T€ gestiegen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten gegenüber den Bürgern aus Überzahlungen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnungen ausgewiesen, die sich im Berichtsjahr auf 161 T€ vermindert haben.

II. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

ERGEBNISSTRUKTUR	2022		2021		Veränderung (T€) 2022 zu 2021	2020		Veränderung (T€) 2021 zu 2020
	T€		T€			T€		
Umsatzerlöse	2.621	100%	2.437	100%	184	2.564	100%	-128
Gesamtleistung	2.621	100%	2.437	100%	184	2.564	100%	-128
+ sonstige betriebliche Erträge	4	0%	40	2%	-36	14	1%	27
- Materialaufwand	-2.012	-77%	-1.924	-79%	-88	-2.002	-78%	79
Rohergebnis	614	23%	553	23%	60	575	22%	-22
- Personalaufwand								
a) Löhne und Gehälter	-43	-2%	-44	-2%	2	-42	-2%	-2
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	-12	0%	-13	-1%	0	-12	0%	-1
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-281	-11%	-291	-12%	10	-290	-11%	-1
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-103	-4%	-128	-5%	25	-134	-5%	5
Betriebsergebnis	175	7%	77	3%	98	98	4%	-21
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-55	-2%	-49	-2%	-6	-51	-2%	2
Finanzergebnis	-55	-2%	-49	-2%	-6	-51	-2%	2
Jahresergebnis	120	5%	28	1%	92	46	2%	-18

Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Umsatzerlöse insgesamt um 184 T€ gesteigert werden. Ursache hierfür sind zum einen die Gebührenerhöhung von 3,40 €/m³ auf 3,67 €/m³ und zum anderen die verbrauchsbedingte Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren. Der gebührenrelevante Frischwasserverbrauch hat sich von 586 Tm³ auf 592 Tm³ erhöht (vgl. Anlage 6, Seite 2).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten überwiegend Kostenerstattungen für Hausanschlüsse, die sich gegenüber dem Vorjahr um 22 T€ vermindert haben.

Der unter dem Materialaufwand erfasste einheitliche Verbandsbeitrag des EVS liegt unverändert bei 3,054 €/m³. Aufgrund der abrechnungsbedingten Verbrauchsmenge wurde ein im Vergleich zum Vorjahr um 147 T€ höherer Beitrag in Höhe von 1.893 T€ abgeführt. Dass die Materialaufwendungen insgesamt nur um 88 T€ gestiegen sind, ist auf die gegenüber dem Vorjahr verminderten Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden unter anderem der Verwaltungskostenbeitrag (72 T€), Prüfungs-/ Beratungskosten (6 T€), EDV Kosten (7 T€), Mieten (4 T€), Personalkostenerstattungen Bauhof (8 T€) sowie sonstige Aufwendungen (6 T€) erfasst. Die Abnahme resultiert aus den gesunkenen Personalkostenerstattungen Bauhof (-17 T€).

Die Zinsaufwendungen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren erhöht. Ursache hierfür sind die Zinsaufwendungen für das im Vorjahr aufgenommene Darlehen, die sich im Berichtsjahr vollumfänglich niederschlagen aber auch die anteiligen Zinsaufwendungen für das im Berichtsjahr aufgenommene Darlehen.

III. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2022	2021
		T€	T€
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	120	28
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	281	291
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	11
-	Auflösung der empfangen Ertragszuschüsse	-74	-76
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1	0
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-803	862
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-167	131
+/-	Zinsaufwendungen/ Zinserträge	55	49
=	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-588	1.296
	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-893	-394
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-893	-394
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	654	539
-	Zinsaufwendungen	-55	-49
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-146	-129
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	453	361
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.028	1.263
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.426	162
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	398	1.426

Die Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (-588 T€), der durch die Zunahme der Forderung negativ beeinflusst ist, und der Investitionstätigkeit (-893 T€) konnten nicht aus dem Mittelabfluss der Finanzierungstätigkeit (453 T€) gedeckt werden und haben den Finanzmittelfonds stichtagsbezogen um 1.028 T€ auf 398 T€ vermindert.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 9 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) des Abwasserbetriebes Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg, unter dem Datum vom 16. November 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebes Riegelsberg -Eigenbetrieb- für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Ei-

genbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Ei-

genbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

St. Ingbert, den 16. November 2023

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg

AKTIVA		Bilanz zum 31. Dezember 2022		PASSIVA	
	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	511.291,88	511.291,88
entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	601.451,23	613.322,72	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			Allgemeine Rücklage	2.592.781,29	2.592.781,29
1. Abwasserentsorgungsanlagen	5.810.383,99	4.830.055,95	Kapitalrücklage	616.040,00	616.040,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	449,32	III. Gewinn / Verlust		
3. Anlagen im Bau	95.523,91	451.478,54	Verlustvortrag	-9.496,05	-37.514,28
	5.905.907,90	5.281.983,81	Jahresgewinn	120.111,10	28.018,23
				3.830.728,22	3.710.617,12
B. Umlaufvermögen			B. Empfangene Ertragszuschüsse	1.499.504,79	1.573.297,02
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	663.649,04	538.026,12	sonstige Rückstellungen	29.404,00	28.910,00
2. Forderungen an Gemeinde	380.202,34	4.428,63	D. Verbindlichkeiten		
3. Forderungen an andere Eigenbetriebe	712.518,18	411.304,38	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.022.911,85	2.515.345,20
	1.756.369,56	953.759,13	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 142.402,18 €		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	398.474,78	1.424.663,62	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.974,88	38.146,14
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 24.974,88 €		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	133.267,33	137.028,92
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 133.267,33 €		
			4. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	37.318,85	25.472,68
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 37.318,85 €		
			5. sonstige Verbindlichkeiten	84.093,55	244.912,20
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 84.093,55 €		
				3.302.566,46	2.960.905,14
	8.662.203,47	8.273.729,28		8.662.203,47	8.273.729,28

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

	€	<u>2022</u>	€	<u>2021</u>	€
1. Umsatzerlöse		2.621.190,86		2.436.715,50	
2. sonstige betriebliche Erträge		4.078,33		40.302,06	
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-8.480,75		-14.334,89		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.003.081,33</u>	-2.011.562,08	<u>-1.909.311,41</u>	-1.923.646,30	
4. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	-42.526,58		-44.260,08		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: 3.598,09 €	<u>-12.380,99</u>	-54.907,57	<u>-12.664,43</u>	-56.924,51	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-281.197,71		-291.132,18	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-102.837,36		-128.189,56	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-54.653,37		-49.106,78	
8. Jahresgewinn		120.111,10		28.018,23	

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinn

- zur Tilgung des Verlustvortrages

9.496,05

- auf neue Rechnung vorzutragen

110.615,05

Anhang des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden und werden planmäßig linear abgeschrieben.

Auch die, von den Erschließungsträgern unentgeltlich übertragenen Abwasserentsorgungsanlagen, sind mit ihren originären Werten in den Anschaffungskosten enthalten und mit ihren Restbuchwerten unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 50 Jahren aktiviert.

In gleicher Höhe werden Erschließungsbeiträge unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse beinhalten im Wesentlichen Erschließungsbeiträge, Kanalbaubeiträge sowie Baukostenzuschüsse zu Hausanschlüssen. Sie werden entgegen der Vorschrift in der EigVO (§ 20 Abs. 3) analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen über 50 Jahre aufgelöst.

Die Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten aus der Verbrauchsabrechnung sind in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

2. Angaben zur Position der Bilanz

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens werden in der Anlage 1 zu diesem Anhang dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen mit T€ 276 die Verbrauchsabgrenzung und mit T€344 die Verbrauchsabrechnung des Jahres 2022.

Die Rückstellungen betreffen Kosten für Urlaub und Überstunden, Prüfungs- und Beratungskosten, Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und den EVS Sonderbeitrag.

Anlage 3
Blatt 2

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Gesamtbetrag - €-	bis 1 Jahr - €-	über 5 Jahre - €-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.022.911,85	147.259,83	2.271.657,11
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde -Kredite-	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde -sonstige-	133.267,33	133.267,33	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.974,88	24.974,88	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	37.318,85	37.318,85	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	84.093,55	84.093,55	0,00

Die Verbindlichkeiten sind insgesamt nicht besichert. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse beinhalten mit T€2.172 die Abwassergebühren, mit T€376 das Entgelt für die Straßenentwässerung und mit T€74 die Auflösung der Ertragszuschüsse.

Angaben zu Jahresergebnis

Auf Vorschlag der Werkleitung soll der Jahresgewinn von €120.111,10 zur Tilgung des Verlustvortrages (9.496,05 €) und auf neue Rechnung (110.615,05 €) vorgetragen werden.

Materialaufwand

Er resultiert aus den überörtlichen Belastungen des EVS T€1.893, bezogenem Material von T€8, sowie bezogenen Leistungen in Höhe von T€110.

Abschreibungen

Linear planmäßig über 50 Jahre (Abwasserentsorgungsanlagen) bzw. 10 Jahre (Betriebs- und Geschäftsausstattungen).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sie betreffen im Wesentlichen den Aufwand für Übrige sonstige Betriebsaufwendungen mit T€12, für Mieten, Pachten und Wartung mit T€11 und für Verwaltungskosten Gemeinde T€80.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Sie betreffen im Wesentlichen die Darlehenszinsen mit T€55.

Angabe des Gesamthonorars des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt für die Abschlussprüfungsleistungen €6.069,- brutto.

4. Ergänzende Angaben

Werkleiter ist der jeweilige Bürgermeister, der im Berichtsjahr unverändert Herr Klaus Häusle war.

Der Werksausschuss ist jeweils der Finanz-, Personal- und Werksausschuss, bestehend aus 15 Mitgliedern des Gemeinderates:

1. Blaes, Dominik
2. Brück, Petra
3. Christmann, Jutta
4. Christmann, Dr. Volker
5. Detzler, Dennis
- 6.. Dryander, Ludwig
7. Hund, Werner
8. Huwig, Lukas
9. Krämer, Stefan
10. Lehberger, Stephan
11. Marowsky, Hans-Jürgen
12. Müller-Katwinkel, Stephan
13. Rommel, Monika
14. Schmidt Benjamin
15. Selzer, René
16. Simon, Katja
17. Simon, Sascha

Vorsitzender ist der Bürgermeister/Betriebsleiter (ohne Stimmrecht).

Für die Werkleitertätigkeit des Bürgermeisters wurden über den Verwaltungskostenbeitrag der Gemeinde anteilige Personalkosten von 8.879,96 €aufgewendet.

Anlage 3
Blatt 4

Die Vergütung für die Werksausschussmitglieder hat die Gemeinde übernommen.

Der Abwasserbetrieb hat eigenes Personal beschäftigt. Das Personal wird gemäß Stellenplan anteilig nach Arbeitsaufwand aufgeteilt.

Die technische Betriebsführung erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Riegelsberg.

Riegelsberg, den 07.09.2023

Der Bürgermeister
als Werkleiter

(Klaus Häusle)

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022 (Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Afa- Satz	Rest- buchw.	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%	
<i>I. Immaterielle Vermögens- gegenstände</i>													
entgeltlich erworbene Konzessionen , gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Recht sowie Lizenzen	783.744,86	0,00	0,00	0,00	783.744,86	170.422,14	11.871,49	0,00	182.293,63	601.451,23	613.322,72	1,5	76,7
<i>II. Sachanlagen</i>													
1. Abwasserentsorgungsanlagen	20.267.920,85	0,00	0,00	1.249.204,94	21.517.125,79	15.437.864,90	268.876,90	0,00	15.706.741,80	5.810.383,99	4.830.055,95	0,0	27,0
2. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	11.822,83	0,00	0,00	0,00	11.822,83	11.373,51	449,32	0,00	11.822,83	0,00	449,32	3,8	0,0
3. Anlagen im Bau	451.478,54	893.250,31	0,00	-1.249.204,94	95.523,91	0,00	0,00	0,00	0,00	95.523,91	451.478,54	--	100,0
	20.731.222,22	893.250,31	0,00	0,00	21.624.472,53	15.449.238,41	269.326,22	0,00	15.718.564,63	5.905.907,90	5.281.983,81	1,2	27,3
	21.514.967,08	893.250,31	0,00	0,00	22.408.217,39	15.607.789,06	281.197,71	0,00	15.900.858,26	6.507.359,13	5.895.306,53	1,3	29,0

Lagebericht des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1414 zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1030), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 01. Juni 1987 (Amtsblatt S. 761) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsblatt S. 138) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 06. November 2000 mit dem Erlass der Betriebssatzung die Gründung des Abwasserbetriebes zum 01. Januar 2001 beschlossen.

A. Rechtsgrundlage, Zweck des Unternehmens

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Riegelsberg ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird gemäß § 109 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

Gemäß § 2 der Satzung führt der Betrieb die Bezeichnung

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-

Der Abwasserbetrieb übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) auf dem Gebiet der Gemeinde Riegelsberg, dessen Sammlung und Aufbereitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar und alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Nutzung.

Das Stammkapital beträgt 511.291,88 €.

B. Geschäftsbesorgung und Betriebsführung

Die Geschäftsbesorgung (kaufm. Bereich) wird durch eigenes Personal und die Betriebsführung (techn. Bereich) vom Bauamt der Gemeinde Riegelsberg durchgeführt.

Das Rechnungswesen wird über die Software des Gemeindewasserwerkes Riegelsberg durchgeführt.

C. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt; soweit besondere Regelungen fehlen, finden die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften Anwendung (§ 19 Eigenbetriebsverordnung).

D. Geschäftsablauf

Im Geschäftsjahr 2022 wurden vom Abwasserbetrieb Investitionen in Höhe von T€ 893 getätigt, sowie Tilgungsleistungen auf die Verbindlichkeiten der Gemeinde und Kreditinstituten in Höhe von T€ 145 erbracht.

Den Mittelabfluss aus Investitionen (T€ 893) sowie Tilgungen (T€ 145) deckte der Betrieb durch Zuschüsse (T€ 74), erwirtschaftete Abschreibungen und Kreditaufnahmen aus Vorjahren.

Im Geschäftsjahr ist ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 120 entstanden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um T€ 92 .

Der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch betrug Tcbm 591 (Vj. Tcbm 586), die Abwasserentsorgungsgebühr 3,67 €/ cbm (Vj. 3,40 €/ cbm).

<u>Bezeichnung</u>	Ist 2022 TEUR	Plan 2022 TEUR	Abweichung TEUR
<u>Erträge:</u>			
Umsatzerlöse	2.621	2.808	-187
sonstige betriebliche Erträge	4	17	-13
Summe	2.625	2.825	-200
<u>Aufwendungen:</u>			
Materialaufwand	2.011	2.283	-272
Personalaufwand	55	48	7
Abschreibungen	281	307	-26
sonstige betriebliche Aufwendungen	103	126	-23
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55	45	10
Summe	2.505	2.809	-304
Jahresergebnis	120	16	104

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 hat sich das Jahresergebnis um T€ 104 verbessert.

Entwicklung des Personalaufwands

Beim Betrieb waren zum Jahresende 4 Mitarbeiter beschäftigt.

Im Einzelnen:

	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
kfm. Leitung	1	1
kfm. Mitarbeit	3	3

Die Altersstruktur des Betriebes ist zufriedenstellend. Im einzelnen entfallen auf

unter 30 Jahre	0
30 - 50 Jahre	3
50 - 65 Jahre	1

Wesentliche Veränderungen in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Betriebsanlagen haben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Eigenkapital und Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

<u>Eigenkapital</u>	01.01.2022 T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zuführung T€	31.12.2022 T€
I. Stammkapital	511	0	0	0	511
II. Allgemeine Rücklagen	2.593	0	0	0	2.593
III. Kapitalrücklage	616	0	0	0	616
IV. Gewinn- /Verlustvortrag	-38	-28	0	0	-10
V. Jahresgewinn					120

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen

<u>Bezeichnung</u>	01.01.2022 T€	Verbrauch T€	Zuführung T€	31.12.2022 T€
<u>Jahresabschluss</u>				
-Prüfung und Beratung	6	6	6	6
-Erstellung Abschluss	6	0	0	6
- Sonderbeitrag EVS	6	6	4	4
<u>Gehälter</u>				
-Urlaub und Überstunden	11	11	13	13
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	29	23	23	29
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Bei den Rückstellungen wurden die entsprechenden Aufwandsposten belastet.

E. Risiken der künftigen Entwicklung

Derzeit bestehen folgende Risiken:

Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle (Umweltrisiko)

Versäumnisse bei der Durchführung von notwendigen Kanalstandhaltungen und Kanalerneuerungen (Haftungsrisiko)

Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht.

F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

G. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen

Die wirtschaftliche Situation wird somit auch weiterhin hauptsächlich vom Frischwasserverbrauch, dem einheitlichen Verbandsbeitrag an den EVS bzw. die weitere Entwicklung der Abwassergebühren und den Instandhaltungsaufwendungen für die Abwasseranlagen abhängig sein.

Bei einer weiterhin niedrigen Frischwassermenge, einer Erhöhung des EVS Beitrages und steigenden Zinsaufwendungen und Materialaufwendungen, muss von steigenden Gebühren ausgegangen werden.

Laut Wirtschaftsplan des Betriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2023 ein Jahresgewinn von T€ 22 erwartet.

Der Finanzplan geht für die Jahre 2022 bis 2027 von Investitionen in Höhe von T€ 4.488 aus. Die Finanzierung erfolgt durch die Auflösung von Ertragszuschüssen, die Abschreibungen und durch die Aufnahme von Darlehen.

Die Abwassergebühren werden von € 3,67 je cbm auf € 3,90 je cbm erhöht.

Riegelsberg, den 07.09.2023

Der Bürgermeister
als Betriebsleiter

(Klaus Häusle)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Riegelsberg –Eigenbetrieb-, Riegelsberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebes Riegelsberg –Eigenbetrieb- für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

St. Ingbert, den 16. November 2023

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg - Eigenbetrieb -
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Betriebssatzung:	6. November 2000, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	Die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 SWG auf dem Gebiet der Gemeinde Riegelsberg durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungverbandes Saar und alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung.
Stammkapital:	511.291,88 €
Organe der Gesellschaft:	Gemeinderat Werksausschuss Werkleitung
Geschäftsführung/Vertretung:	Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Riegelsberg. Im Berichtsjahr war dies Herr Klaus Häusle. Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres in Höhe von T€ 2.621 setzen sich im Vergleich zu Vorjahren wie folgt zusammen:

	2022 T€		2021 T€		2020 T€
Gebührenaufkommen	2.171		1.993		2.108
Straßenentwässerung Gemeinde	376		368		379
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	74		76		77
sonstiges	0		0		0
	2.621		2.437		2.564

Der Frischwasserverbrauch hat sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

	2022 m ³		2021 m ³		2020 m ³
Frischwasserverbrauch	591.651		586.185		619.972
Gebühr	3,67		3,40		3,40

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg

Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2022

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2022	Zugang	Tilgung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2022	Zinsbindung bis	Zinssatz %
DG Hypothekenbank	3308483100	56.415,00	47.143,91	0,00	1.860,90	784,98	45.283,01	31.03.2043	1,69
DG Hypothekenbank	301874888-05	266.380,00	25.445,55	0,00	19.233,79	345,13	6.211,76	30.06.2023	1,89
DG Hypothekenbank	301874888-12	264.590,00	135.442,78	0,00	10.750,73	5.389,27	124.692,05	31.03.2032	4,10
DG Hypothekenbank	301874888-13	278.735,00	147.129,16	0,00	10.947,53	5.665,07	136.181,63	31.12.2032	3,96
DG Hypothekenbank	301874888-16	370.882,00	142.977,01	0,00	20.643,95	5.466,13	122.333,06	31.03.2028	4,04
DG Hypothekenbank	301874888-23	128.750,00	77.998,96	0,00	5.069,84	3.607,92	72.929,12	31.12.2033	4,74
DG Hypothekenbank	301874888-25	142.075,00	87.636,03	0,00	5.685,93	4.301,95	81.950,10	30.09.2033	5,03
DG Hypothekenbank	301874888-29	249.647,00	172.986,14	0,00	8.221,52	6.882,12	164.764,62	30.06.2037	4,05
DG Hypothekenbank	301874888-32	300.000,00	197.815,20	0,00	13.718,96	2.871,04	184.096,24	30.03.2035	1,49
DG Hypothekenbank	301874888-34	316.000,00	246.383,47	0,00	10.517,04	3.418,56	235.866,43	31.12.2024	1,41
DG Hypothekenbank	33-090002-00	137.130,00	126.387,89	0,00	3.705,38	2.150,06	122.682,51	30.03.2049	1,72
DG Hypothekenbank	3323053300	192.894,00	185.111,76	0,00	3.948,63	1.799,61	181.163,13	30.12.2050	0,98
DG Hypothekenbank	3323809800	401.678,00	383.401,34	0,00	12.292,92	2.689,48	371.108,42	30.06.2050	0,71
DG Hypothekenbank	3326011800	539.486,00	539.486,00	0,00	15.805,06	4.827,29	523.680,94	30.12.2051	0,88
DG Hypothekenbank	3326659400	653.547,00	0,00	653.547,00	3.578,17	4.395,10	649.968,83	15.08.2052	2,69
Summe		4.298.209,00	2.515.345,20	653.547,00	145.980,35	54.593,71	3.022.911,85		

Fragenkatalog zu § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung ergeben sich aus § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Ein zusätzlich aufgestellter Geschäftsverteilungsplan existiert nicht. Überwachungsorgan sind sowohl der Gemeinderat als auch der Werksausschuss. Deren Einbindung in die Entscheidungsprozesse werden in den §§ 5 und 7 der Betriebssatzung und ergänzend in den §§ 35 und 48 KSVG sowie den §§ 4 ff. der EigVO geregelt.

Unseres Erachtens entsprechen die vorhandenen Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr kamen der Werksausschuss zu einer und der Gemeinderat zu drei Sitzungen zusammen, in denen sich jeweils mit den Belangen des Abwasserbetriebes beschäftigt wurde. Die genehmigten Niederschriften wurden uns jeweils vorgelegt.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Bürgermeister als Werkleiter ist als Kommunalpolitiker in verschiedenen Kontrollgremien tätig. Nach den uns erteilten Auskünften war Herr Häusle in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Zweckverband Wertstoffhof Köllertal
- Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft
- EVS-SAB GmbH
- Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die entsprechenden Angaben wurden im Anhang gemacht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan wird auf Grund der Eigenart und Überschaubarkeit des Eigenbetriebes als entbehrlich angesehen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein Organisationsplan vorhanden ist.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die im Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, sind unseres Erachtens in der vorliegenden Form ausreichend. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die Vorkehrungen nicht eingehalten und beachtet werden.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Da die Verhältnisse des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg derzeit noch überschaubar sind und dazu ausreichende Regelungen in der Betriebssatzung bzw. in den gesetzlichen Grundlagen existieren, wird die Erstellung von weitergehenden Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen als entbehrlich angesehen. Die technische Betriebsführung wird vom Bauamt der Gemeinde wahrgenommen, das auch für die Ausschreibungen von Baumaßnahmen zuständig ist.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Aufbewahrung relevanter Verträge erfolgt ordnungsgemäß durch die Verantwortlichen des Betriebes.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes sowie den gesetzlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus den §§ 12 ff. EigVO ergeben. Danach wird jährlich ein Wirtschaftsplan mit den folgenden Komponenten erstellt:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde dem Betriebsausschuss am 06.12.2021 vorgelegt und durch den Gemeinderat am 13.12.2021 beschlossen.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Insbesondere im Rahmen der Jahresabschlusserstellung werden die Planansätze des Wirtschaftsplanes (siehe a) auf Abweichungen untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung existiert nicht.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die Gemeinde.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management, wie es üblicherweise bei Konzernen zum Einsatz kommt, existiert nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verbrauchsabrechnungen werden vom Gemeindewasserwerk Riegelsberg durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch das GWW, dass die Abschlagszahlungen an den Abwasserbetrieb leisten.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Eine gesonderte Controlling-Abteilung besteht auf Grund der Größe des Betriebes nicht.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen bzw. Unternehmen an denen eine wesentliche Beteiligung i. e. S. besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit nicht errichtet. Im Lagebericht (Anlage 4) weist der Werkleiter auf die wesentlichen Risiken hin.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe a.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe a.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Dieser Fragenkreis entfällt, da er nicht relevant ist.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe oben.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe oben.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, siehe oben.

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe oben.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe oben.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe oben.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kredite wurden nach den vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unseren Prüfungshandlungen nicht ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden wäre.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird auch eine unseres Erachtens angemessene Planung von Investitionen vorgenommen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung der Durchführung von Investitionen erfolgt durch den Abgleich des Wirtschaftsplanes.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich im abgelaufenen Jahr nach den uns vorgelegten Unterlagen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden bei Kreditaufnahmen Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach § 18 EigVO ist ein schriftlicher Zwischenbericht vorgesehen.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns gewonnenen Erkenntnissen vermitteln diese Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in dessen wichtigste Bereiche.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit durch uns zu beurteilen ist, wurden die Gremien über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Solche Themen gab es keine.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung im eigentlichen Sinne besteht für den Eigenbetrieb nicht. Es bestehen jedoch eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Vermögenseigenschadenversicherung über den Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Unserer Auffassung nach ist das im Betrieb vorhandene Vermögen vollumfänglich betriebsnotwendig.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es liegen keine Bestände vor.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich keine ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von 3.023 T€ (35 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von 398 T€ zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiterbestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Weitere Details sind der Kapitalflussrechnung in Abschnitt F. III. dieses Berichtes zu entnehmen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb nach unseren Feststellungen keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 44% (Vorjahr 45%). Finanzierungsprobleme bestanden nicht.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Werkleitung ist mit der Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsverrechnungen erfolgen zu angemessenen Konditionen.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es wird keine Konzessionsabgabe erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen über einzelne verlustbringende Geschäfte getroffen werden.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aufgrund der Abhängigkeit vom Frischwasserverbrauch und den stetig steigenden Aufwendungen sind Maßnahmen zur Begrenzung des Verlustes nur eingeschränkt möglich. Die Abwassergebühr wurde von 3,40 €/m³ auf 3,67 €/m³ erhöht.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage ist im Wesentlichen von den Gebühreneinnahmen, dem Verbandsbeitrag des EVS, den erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und den Zinsaufwendungen aus der Finanzierung der Investitionen geprägt. Es bestehen keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf diese Kenngrößen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Abschreibung
AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrechtrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWV	Gemeindewasserwerk Riegelsberg
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KommHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz
L. u. L.	Lieferungen und Leistungen
PS	Prüfungsstandard
s.g.	so genannte
SWG	Saarländisches Wassergesetz
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
Vgl.	vergleiche
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für sonstige Leistungen
z.B.	zum Beispiel

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.